

**Kleine Anfrage****Rolf Kahnt (fraktionslos) vom 01.09.2022****Arbeitslehre-Unterricht in Hessen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Zentrale Aufgabenstellung des Unterrichtsfachs Arbeitslehre ist, Schülerinnen und Schüler mit theoretischen und praktischen Inhalten auf die Arbeitswelt vorzubereiten und Alltagskompetenzen zu stärken. Im Fach Arbeitslehre werden berufliche Orientierungen nachhaltig gestärkt, sodass grundsätzlich entsprechendes Wissen und Können gefördert und angewendet werden. Damit kann eine Berufswahlentscheidung insgesamt leichter getroffen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fach Arbeitslehre als verpflichtendes Unterrichtsfach an allen weiterführenden Schulen aufgenommen wird. Wird Arbeitslehre lediglich als Wahlpflichtfach oder als Arbeitsgemeinschaft (AG) angeboten, noch dazu fachfremd unterrichtet, wird sie dem Anspruch und dem Stellenwert des Fachs angesichts gestiegener Erwartungen an berufliche Bildung nicht gerecht. Neben einer verpflichtenden Aufnahme des Fachs Arbeitslehre an allen weiterführenden Schulen ist es gleichermaßen unabdingbar, hierfür für entsprechend ausgebildete Lehrkräfte zu sorgen, die das Fach mit ökonomischem Sachverstand und Kompetenz vermitteln.

**Vorbemerkung Kultusminister:**

Die berufliche Orientierung hat in den Bildungsgängen der Sekundarstufe I und II sowie im Förderschulbereich einen großen Stellenwert. Nach § 2 Abs. 2 Ziffer 9 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) gehört die Berufsorientierung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen, der nach § 5 Abs. 2 HSchG fächerübergreifend umgesetzt wird. Darüber hinaus wurde ihr Stellenwert durch die Überführung des Erlasses zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schule in die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) deutlich herausgehoben.

Das Fach Arbeitslehre ist nach § 5 Abs. 1 HSchG verpflichtendes Unterrichtsfach an hessischen Haupt- und Realschulen sowie an Mittelstufen- und Gesamtschulen. Diesen Schulen werden daher in der Sekundarstufe I in allen nicht gymnasialen Bildungsgängen Pflichtstunden für das Fach Arbeitslehre unabhängig vom Wahlpflichtunterricht zugewiesen. Das Fach Arbeitslehre wird auf der Grundlage eines eigenen Fachcurriculums, der Kerncurricula des Fachs für die Bildungsgänge Haupt- sowie Realschule, unterrichtet. Die Umsetzung ist durch die Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I für die Bildungsgänge festgelegt.

An Mittelstufenschulen hat das Fach Arbeitslehre einen besonderen Stellenwert. Im Vergleich zu den anderen Schulformen ist die Stundenzahl aufgrund des Konzepts der erweiterten Berufsorientierung an Mittelstufenschulen erhöht und wird darüber hinaus durch den berufsbezogenen Unterricht beziehungsweise den Praxistag mit weiteren Stunden ergänzt. Auch im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts werden zusätzlich Inhalte des Fachs Arbeitslehre in beträchtlichem Umfang vermittelt. Der Wahlpflichtunterricht bezieht sich thematisch auf die Pflichtfächer und bietet die Möglichkeit, deren Inhalte zu vertiefen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele weiterführende Schulen in Hessen bieten das Fach Arbeitslehre als Regelfach an? Bitte nach Schultyp und Schulamtsbezirk aufschlüsseln.

Eine nach Schultypgruppe und Schulamtsbereich differenzierte Übersicht über die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, die im Schuljahr 2021/2022 das Fach Arbeitslehre als Wahlpflicht- oder Pflichtunterricht in einer allgemeinen Schulform angeboten haben, kann Anlage 1 entnommen werden.

Frage 2. Wie viele Lehrkräfte unterrichten das Fach Arbeitslehre an weiterführenden Schulen? Bitte nach Schultyp und Schulamtsbezirk aufschlüsseln.

Die Anzahl der Lehrkräfte, die an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2021/2022 das Fach Arbeitslehre als Wahlpflicht- oder Pflichtunterricht in einer allgemeinen Schulform unterrichtet haben, kann Anlage 2 entnommen werden.

Frage 3. Wie viele Lehrkräfte unterrichten das Fach Arbeitslehre mit bzw. ohne Fakultas?

Da die berufliche Orientierung in besonderem Maße die persönliche Entwicklung der Jugendlichen in den Blick nimmt, ist der Unterricht im Fach Arbeitslehre überwiegend den jeweiligen Klassenleitungen zugeordnet, die die Schülerinnen und Schüler in der Regel sehr gut kennen und entsprechend beraten können. Der Unterricht der Klassenlehrkraft im Fach Arbeitslehre erfolgt zudem in enger Abstimmung mit dem Fachbereich. Zudem bereiten die Schulen ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung fächerübergreifend vor. Darüber hinaus werden in der Sekundarstufe I die Betriebspraktika durchgeführt, die u.a. von der Klassenlehrkraft betreut werden. Aus diesen Gründen bietet sich eine enge Verknüpfung des Klassenlehrerprinzips mit dem Fach Arbeitslehre an. Von den in Anlage 2 dargestellten Lehrkräften unterrichteten im Schuljahr 2021/2022 65,3 % das Fach Arbeitslehre fachfremd.

Zudem werden im Fach Arbeitslehre auch Lehrkräfte eingesetzt, die über eine Fakultas in anderen Fächern verfügen. Beispielsweise sind auch im Fach Politik und Wirtschaft Inhalte aus dem Fach Arbeitslehre enthalten. Aus diesem Grunde werden beispielsweise auch Lehrkräfte mit der Fakultas im Fach Politik und Wirtschaft im Fach Arbeitslehre eingesetzt. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4. Welche Tendenz ist bei der Zahl der Abschlüsse im Fach Arbeitslehre in den letzten zehn Jahren zu erkennen?

Die Entwicklung der Abgänger aus dem hessischen Vorbereitungsdienst mit der fachlichen Qualifikation Arbeitslehre seit dem Jahr 2012 kann Anlage 3 entnommen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bis zum Jahr 2020 alle Abgänge aus dem Vorbereitungsdienst mit dem Fach Arbeitslehre dargestellt werden. Erst ab dem Jahr 2021 wurden die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erfasst.

Frage 5. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, die Zahl der Lehrkräfte für Arbeitslehre ggf. anzupassen?

Frage 6. Wenn ja: Welche Maßnahmen? Wenn nein: Welche Begründungen sind ausschlaggebend?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.

Die Übernahme von Arbeitslehreunterricht von Klassenlehrkräften führt dazu, dass dieser entsprechend der Stundentafel gut abgedeckt werden kann. Derzeit ist die hessenweite Versorgungssituation gut, sodass im Lehramt für Haupt- und Realschulen jährlich mit Abgängen im Umfang von rund 20 Stellen zu rechnen ist. Demgegenüber stehen jährlich rund 50 Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes, sodass die Abgänge von Lehrkräften in diesem Bereich in der Regel durch Neueinstellungen ersetzt werden können. Gleichwohl können regionale Gründe die Auswahl an Lehrkräften eingrenzen – beispielsweise haben sich zum Stand 1. Oktober 2022 33 Lehrkräfte mit dem Fach Arbeitslehre hessenweit über die Rangliste beworben, von denen allerdings nur zwei das Rhein-Main-Gebiet als Einstellungswunsch angegeben hatten.

Frage 7. Plant die Landesregierung, dass an Gymnasien das Fach Arbeitslehre als Regelfach angeboten wird, welche Begründungen gibt es dafür bzw. dagegen?

Das Fach Arbeitslehre ist nicht als Pflichtfach im gymnasialen Bildungsgang vorgesehen. Die qualifizierte Vorbereitung auf Beruf und Beschäftigung sowie auf den Übergang in die Arbeitswelt bildet vor allem einen Schwerpunkt in Erziehung und Unterricht der Haupt- und Realschulen, deren Schülerinnen und Schüler in der Regel nach dem Hauptschulabschluss oder dem mittleren Abschluss direkt in die Ausbildung und das Berufsleben übergehen. Darüber hinaus kann es Angebote im Wahlpflichtunterricht an Gymnasien geben.

Leitfach für die berufliche Orientierung im gymnasialen Bildungsgang ist seit 2002 das Fach Politik und Wirtschaft. In der Regel werden Betriebspraktika in der Sekundarstufe I und II im Unterricht des Fachs vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Aspekte der beruflichen Orientierung werden zudem fachübergreifend unterrichtet. Im Jahr 2015 wurde zudem an Gymnasium ein zweites, verpflichtendes Betriebspraktikum (jeweils ein Betriebspraktikum in Sekundarstufe I und II) eingeführt. Damit wurde gerade im Bildungsgang Gymnasium die berufliche Orientierung systematisch und dauerhaft gestärkt.

Der gymnasiale Bildungsgang bereitet die Schülerinnen und Schüler auch auf die Anforderungen eines Hochschulstudiums vor und verfolgt damit einen wissenschaftspropädeutischen Ansatz. Es werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt, die für einen erfolgreichen Einstieg in eine akademische Ausbildung benötigt werden. Damit bietet der gymnasiale Bildungsgang Zugang zu allen akademischen Ausbildungswegen und zu hochqualifizierten Ausbildungsberufen. Zudem würde eine Aufnahme des Faches Arbeitslehre in der Stundentafel des gymnasialen Bildungsganges zusätzliche Stunden für die Schülerinnen und Schüler bedeuten.

Wiesbaden, 15. Dezember 2022

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**

**Anlagen**

**Öffentliche allgemein bildende Schulen mit einem Angebot im Fach Arbeitslehre im Schuljahr 2021/2022**  
- als Wahlpflicht- und Pflichtunterricht in allgemeinen Schulformen -

<b>Staatliches Schulamt für</b>	<b>Schulstypgruppe</b>	<b>Anzahl der Schulen</b>
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	Grund-Haupt-Realschulen	9
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	11
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	4
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Grund-Haupt-Realschulen	14
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Gymnasien	1
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	9
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	8
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	Grund-Haupt-Realschulen	12
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	6
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	4
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	Grund-Haupt-Realschulen	3
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	Gymnasien	2
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	14
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	6
den Landkreis Fulda	Grund-Haupt-Realschulen	12
den Landkreis Fulda	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	3
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Grund-Haupt-Realschulen	2
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Gymnasien	1
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	11
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	8
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	Grund-Haupt-Realschulen	2
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	Gymnasien	1
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	9
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	11
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	Grund-Haupt-Realschulen	1
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	13
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	5

den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	Grund-Haupt-Realschulen	1
den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	11
den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	9
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	Grund-Haupt-Realschulen	8
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	5
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	3
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	Grund-Haupt-Realschulen	5
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	8
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	9
den Main-Kinzig-Kreis	Grund-Haupt-Realschulen	14
den Main-Kinzig-Kreis	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	3
den Main-Kinzig-Kreis	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	7
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	Förderschulen	1
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	Grund-Haupt-Realschulen	7
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	4
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	11
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	Grund-Haupt-Realschulen	16
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	7
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	4
die Stadt Frankfurt am Main	Grund-Haupt-Realschulen	15
die Stadt Frankfurt am Main	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	3
die Stadt Frankfurt am Main	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	13

**Lehrkräfte mit Unterricht im Fach Arbeitslehre an öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2021/2022**

- als Wahlpflicht- und Pflichtunterricht in allgemeinen Schulformen -

Staatliches Schulamt für	Schultypgruppe	Anzahl der Lehrkräfte
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	Grund-Haupt-Realschulen	98
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	150
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	41
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Grund-Haupt-Realschulen	133
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Gymnasien	3
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	79
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	135
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	Grund-Haupt-Realschulen	121
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	81
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	37
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	Grund-Haupt-Realschulen	27
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	Gymnasien	10
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	132
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	98
den Landkreis Fulda	Grund-Haupt-Realschulen	111
den Landkreis Fulda	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	8
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Grund-Haupt-Realschulen	18
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Gymnasien	1
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	70
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	113
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	Grund-Haupt-Realschulen	36
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	Gymnasien	2
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	86
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	236
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	Grund-Haupt-Realschulen	1
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	90
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	45

den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	Grund-Haupt-Realschulen	6
den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	74
den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	108
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	Grund-Haupt-Realschulen	53
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	48
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	20
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	Grund-Haupt-Realschulen	67
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	109
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	128
den Main-Kinzig-Kreis	Grund-Haupt-Realschulen	138
den Main-Kinzig-Kreis	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	54
den Main-Kinzig-Kreis	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	102
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	Förderschulen	4
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	Grund-Haupt-Realschulen	59
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	39
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	165
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	Grund-Haupt-Realschulen	101
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	38
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	32
die Stadt Frankfurt am Main	Grund-Haupt-Realschulen	144
die Stadt Frankfurt am Main	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	55
die Stadt Frankfurt am Main	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	141

**Abgängerinnen und Abgänger aus dem hessischen Vorbereitungsdienst mit der fachlichen Qualifikation im Fach Arbeitslehre seit dem Jahr 2012**

Abgangsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Abgängerinnen und Abgänger	60	60	64	63	54	42	57	76	68	63